

Statut

des Bayerischen Milchförderungsfonds beim Bayerischen Bauernverband

Paragraph 1: Bildung des Fonds

Der Bayerische Milchförderungsfonds wird beim Bayerischen Bauernverband aus den Beiträgen der einzahlenden Milcherzeuger gebildet, die von den bayerischen Molkereien an den Bayerischen Milchförderungsfonds abgeführt werden.

Paragraph 2: Vermögensverwaltung

Das Fondsvermögen wird als zweckgebundenes Sondervermögen des Bayerischen Bauernverbandes geführt. Es wird getrennt von dem sonstigen Vermögen des Bayerischen Bauernverbandes verwaltet. Der Bayerische Bauernverband errichtet hierzu bei der DZ Bank AG, München, ein Sonderkonto, auf das die Beiträge zum Bayerischen Milchförderungsfonds eingezahlt werden. Das Konto führt die Bezeichnung „Bayerischer Bauernverband – Milchförderungsfonds“.

Paragraph 3: Zweck

Zweck des Bayerischen Milchförderungsfonds ist die Wahrung der Interessen der bayerischen Milcherzeuger durch die Förderung der Milchwirtschaft in Bayern, insbesondere die Förderung des Absatzes der bayerischen milchwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Stützung des MKS-Hilfsfonds. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Paragraph 4: Zweck

Unabhängig von dem in § 3 Satz 2 formulierten fehlenden Anspruch auf Förderung erfolgt eine Unterstützung von Milcherzeugern, die nach dem 31.12.2013 Beiträge in den Bayerischen Milchförderungsfonds bezahlen erst mit Zahlung eines Beitrages in Höhe von 24 vollen Monatsbeiträgen. Eine Kündigung der einzahlenden Milcherzeuger ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende möglich.

Paragraph 5: Organe und Sitzungen

1. Einziges Organ des Bayerischen Milchförderungsfonds ist der Verwaltungsausschuss. Dieser setzt sich aus je vier Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes und des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. sowie fünf Vertretern des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. zusammen.
2. Die Vertreter werden durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds für die Dauer von drei Jahren von den Verbänden benannt. Die Benennung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
3. Der Verwaltungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einstimmig einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende muss ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes sein, als stellvertretende Vorsitzende sind jeweils ein Vertreter des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. und des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. zu wählen.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung kann dies auch von einem der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

Paragraph 6: Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden auf Sitzungen gefasst, zu denen mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Der Verwaltungsausschuss kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
2. Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe der Beiträge zum Bayerischen Milchförderungsfonds sowie deren Anlage und Verwendung.
3. Beschlüsse auf Sitzungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder gegeben.
4. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen, so fern alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses damit einverstanden sind. Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses gefasst werden.
5. Zu den folgenden Beschlüssen ist Einstimmigkeit der auf einer Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - a. Veränderung der Beitragshöhe
 - b. Auflösung des Bayerischen Milchförderungsfonds
 - c. Änderung des vorliegenden StatutsZur Veränderung der Beitragshöhe sowie zur Auflösung des Bayerischen Milchförderungsfonds ist das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes zu hören.
6. Über jede Sitzung und über jede Beschlussfassung nach Absatz 5 ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses spätestens vier Wochen nach der Sitzung bzw. nach der Beschlussfassung zuzuleiten ist.

Paragraph 7: Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds obliegt dem Bayerischen Bauernverband. Der Verwaltungsausschuss muss der personellen Besetzung zustimmen.
2. Die Geschäftsführung sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.
3. Der Bayerische Bauernverband erhält für seine Aufwendungen und Leistungen für den Bayerischen Milchförderungsfonds und auf dem Gebiet der Milchwirtschaft eine Entschädigung der tatsächlich entstandenen Kosten, die dem Verwaltungsausschuss jährlich vorgelegt werden.

Paragraph 8: Rechtsverbindliche Vertretung

Der Bayerische Milchförderungsfonds und das zweckgebundene Sondervermögen werden rechtsverbindlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Paragraph 9: Überwachung der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds wird vom Verwaltungsausschuss überwacht. Aufgrund des im Verwaltungsausschuss vorgelegten Berichts wird die Geschäftsführung entlastet.

Paragraph 10: Auflösung und Mittelverwendung

1. Die Auflösung des Bayerischen Milchförderungsfonds erfolgt nach Beschluss des Verwaltungsausschusses und Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes.
2. Das verbleibende Restvermögen fließt dem Bayerischen Bauernverband zur Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke der Milchwirtschaft zu.

München, 29.07.2013

Günther Felßner
Vorsitzender

Dr. Hans-Jürgen Seufferlein
Geschäftsführer